

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0671/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung SAG vom 25.03.2015, TOP 4.1. - Schulbetretungsverbot

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Es handelt sich bei der Anfrage um einen Sachverhalt aus dem übertragenen Wirkungskreis. Demzufolge erfolgt die Stellungnahme in der gebotenen Kürze.

Ein Schulbetretungsverbot kann als notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) angeordnet werden. Da es sich hierbei um Bundesrecht handelt, bestehen keine rechtlichen Unterschiede zwischen Berlin und Thüringen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 18.02.2010 kann daher auch in Thüringen herangezogen werden. Zwischenzeitlich ist hierzu auch eine gleichlautende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, Urteil vom 22.03.2012, ergangen.

Anlagen

Dr. Schmidt

Unterschrift Amtsleiter

28.04.2015

Datum